

c. 360 CIC

„Curia Romana, qua negotia Ecclesiae universae Summus Pontifex expedire solet et quae nomine et auctoritate ipsius munus explet in bonum et in servitium Ecclesiarum, constat Secretaria Status seu Papali, Consilio pro publicis Ecclesiae negotiis, Congregationibus, Tribunalibus, aliisque Institutis, quorum omnium constitutio et competentia lege peculiari definiuntur.“

„Die Römische Kurie, durch die der Papst die Geschäfte der Gesamtkirche zu besorgen pflegt und die ihre Aufgabe in seinem Namen und seiner Autorität zum Wohl und zum Dienst an den Teilkirchen ausübt, besteht aus dem Staatssekretariat oder Päpstlichen Sekretariat, dem Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche, den Kongregationen, den Gerichtshöfen und anderen Einrichtungen, deren Ordnung und Zuständigkeit durch besonderes Gesetz festgelegt sind.“

von Martin Rehak

Eine ordentliche Schwangerschaft dauert neun Monate. Es kann aber auch mal länger dauern – besonders wenn das Kind viele Väter hat und es um die ebenso komplexe wie delikate Angelegenheit einer Umstrukturierung der Römischen Kurie geht. Denn seit der Wahl von Papst Franziskus am 13.03.2013 und seiner liturgischen Amtseinführung am 19.03.2013 vergingen nicht weniger als neun Jahre, bis ein neues Organisationsgesetz für die Römische Kurie am 19.03.2022 offiziell – wesentliche neue Aspekte waren schon 2019 durch Indiskretionen bekannt geworden (vgl. [hier](#)) – das Licht der Welt erblickte.

Die [Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* über die Römische Kurie und ihren Dienst in der Welt](#) vom 19.03.2022 wurde am nämlichen Tag in italienischer Sprache vom [Vatikanischen Pressesaal](#) bekannt gemacht. Zugleich wurde für den 21.03.2022 eine [Pressekonferenz](#) einberufen, auf der Marcello Semeraro (Kardinalpräfekt der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen), Marco Mellino (Sekretär des K9-Kardinalsrats) und Gianfranco Ghirlanda SJ (emeritierter Professor für Kirchenrecht) das Dokument eingehender vorstellten. Im Druck wurde der Text in der Ausgabe Nr. 74 des *L'Osservatore Romano* vom 31.03.2022, S. I–XII, veröffentlicht. Inzwischen liegen auch private Übersetzungen in spanischer und französischer Sprache vor (vgl. [hier](#) und [hier](#)).

Als Datum des Inkrafttretens hat Papst Franziskus den Pfingstsonntag im Jahr des Herrn 2022, also den 05.06.2022, festgelegt.

Die [AK *Praedicate Evangelium*](#) ist in elf Abschnitte (Präambel – Prinzipien und Kriterien für den Dienst der Römischen Kurie – Allgemeine Normen – Staatssekretariat – Dikasterien – Organe der Rechtspflege – Organe für ökonomische Angelegenheiten – Ämter – Anwälte – Mit dem Heiligen Stuhl verbundene Institutionen – Übergangsbestimmung) untergliedert und folgt damit im Wesentlichen dem Aufbau der [Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus*](#) vom 28.06.1988, in: [AAS 80 \(1988\)](#) 841–912, des bisherigen Organisationsgesetzes der Römischen Kurie. Der normative Teil von *Praedicate Evangelium* erstreckt sich über die Abschnitte III bis XI und umfasst insgesamt 250 Artikel. Zum Vergleich: In der AK *Pastor Bonus* umfasste der normative Teil insgesamt 193 Artikel und war in neun Hauptteile strukturiert (Allgemeine Normen – Staatssekretariat – Kongregationen – Gerichtshöfe – Päpstliche Räte – Ämter – Weitere Einrichtungen der Römischen Kurie – Anwälte – Einrichtungen, die mit dem Heiligen Stuhl verbunden sind).

Damit ist bereits eine der augenfälligen Neuerungen benannt: Die klassische Unterscheidung zwischen Kongregationen (traditionell mit Entscheidungskompetenz) und Räten (traditionell nur mit Beratungskompetenz) wird aufgegeben, indem nunmehr einheitlich der aus dem Griechischen entlehnte Begriff Dikasterium (Abteilung) gebraucht wird. Aus den in [AK Pastor Bonus](#) beschriebenen neun Kongregationen und 12 Räten sind so nunmehr 16 Dikasterien geschaffen worden, die stichwortartig folgende Namen bzw. Zuständigkeiten haben: Evangelisierung (Art. 53–68); Glaubenslehre (Art. 69–78); Dienst der Nächstenliebe (Art. 79–81); Orientalische Kirchen (Art. 82–87); Gottesdienst und Sakramentenordnung (Art. 88–97); Selig- und Heiligsprechungsprozesse (Art. 98–102); Bischöfe (Art. 103–112); Klerus (Art. 113–120); Institute des gottgeweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens (Art. 121–127); Laien, Familie und Leben (Art. 128–141); Förderung der Einheit der Christen (Art. 142–146); Interreligiöser Dialog (Art. 147–152); Kultur und Bildung (Art. 153–162); Dienst der integralen menschlichen Entwicklung (Art. 163–174); Gesetzestexte (Art. 175–182); Kommunikation (Art. 183–188).

Inwieweit diese und ähnliche Neuerungen – wie etwa die Möglichkeit, kraft päpstlichen Mandats auch Laien mit der Leitung einzelner Dikasterien zu betrauen – eher kosmetischen Charakter haben oder tatsächlich von tiefgreifender Bedeutung sind, wird sich zeigen. Stattdessen kann man an einem bestimmten Punkt der Analyse des neuen Gesetzes den Eindruck gewinnen, dass es in weiten Teilen wenig substantielle Veränderung, dafür aber eine neue Optik und andere Schwerpunktsetzungen gibt. Diese These lässt sich etwa anhand der Binnenstruktur des Abschnitts zu den Allgemeinen Normen belegen. Denn die jetzigen Unterpunkte (Begriff der Römischen Kurie – Pastoraler Charakter der kurialen Aktivität – Operative Prinzipien der Römischen Kurie – Struktur der Römischen Kurie – Kompetenz und Vorgehensweise der kurialen Einrichtungen – Treffen der Leiter der kurialen Einrichtungen – Die Römische Kurie im Dienst der Teilkirchen – Besuch „*ad limina Apostolorum*“ – Ordnungen) begegnen wörtlich oder sinngemäß bereits als Zwischenüberschriften in der [AK Pastor Bonus](#). Lediglich das dort noch eigens hervorgehobene *Zentrale Arbeitsbüro* (vgl. dazu [hier](#), [hier](#) und [hier](#)) wird jetzt nur noch beiläufig in [Art. 11 Praedicate Evangelium](#) erwähnt, während der *Kardinalsrat zur Beratung der organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Apostolischen Stuhls* (kurz: Kardinalsrat für Wirtschaftsfragen) bereits 2014 – soweit ersichtlich, ohne explizite Aufhebung – durch den sogenannten *Wirtschaftsrat* ersetzt wurde (vgl. dazu [hier](#) und [hier](#)), der nun in [Artt. 205–211 Praedicate Evangelium](#) beschrieben ist.

Bemerkenswert sind andererseits die vielen Änderungen im Detail, auf die in aller Breite und Tiefe einzugehen, hier nicht der Ort ist. Erwähnt sei insoweit lediglich jene beachtliche Erweiterung der Kompetenz und Aufgaben des Dikasteriums für die Gesetzestexte (ex Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte), die sich aus [Art. 182 § 2 Praedicate Evangelium](#) ergibt. Bislang war der Päpstliche Rat ausschließlich für die Klärung rein rechtlicher Fragen zuständig. In Zukunft soll er auch über die Rechtspraxis wachen, d.h. eine besondere Aufmerksamkeit auch „*alla corretta prassi canonica*“ widmen, die fachlich zuständigen Dikasterien auf „*prassi illegittime*“ aufmerksam machen, und ihnen Ratschläge zur Unterbindung derselben unterbreiten.

Anstelle solcher Detailfragen zu einzelnen Dikasterien sollen im Folgenden nun Begriff und Selbstverständnis der Römischen Kurie einer näheren Betrachtung unterzogen werden, wie sie einerseits in c. 360 CIC, andererseits in [Art. 1 Praedicate Evangelium](#) begegnen.

Insoweit sei zunächst die Bemerkung gestattet, dass c. 360 CIC bereits seit dem Inkrafttreten der [AK Pastor Bonus](#), insofern überholt war, als damit der *Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche* ersatzlos abgeschafft wurde. Dieser Rat war im Zuge der Kurienreform Papst Pauls VI. (1963–1978)

geschaffen worden und gemäß Nrn. 26–28 der [Apostolischen Konstitution *Regimini ecclesiae universae*](#) vom 15.08.1967, in: [AAS 59 \(1967\)](#) 885–928, an die Stelle der vorherigen *Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten* getreten.

Diese Inkongruenz zwischen Kodex und Kurienorganisationsgesetz hat freilich die Verantwortlichen jahrzehntelang nicht weiter gestört. Es bleibt abzuwarten, ob nunmehr vielleicht die begriffliche Abschaffung der Kongregation einen hinreichenden Grund dafür darstellt, nach dem Kuriengesetz auch c. 360 CIC einer Revision zu unterziehen.

Zum Selbstverständnis der Römischen Kurie erklärt [Art. 1 *Praedicate Evangelium*](#) als erstes, dass sie das vorzügliche Organ des Papstes „bei der Ausübung seines höchsten Hirtenamts und seiner universalen Sendung in der Welt“ sei. Dabei begegnet die Redeweise von der „Ausübung seines höchsten Hirtenamts“ bereits in [Art. 1 *Pastor Bonus*](#). Demgegenüber formuliert der Kodex etwas nüchterner, dass sich der Papst mittels der Kurie um „die Geschäfte der Gesamtkirche“ kümmert. Hierbei wird man sich unter der Gesamtkirche insbesondere die Gesamtheit der Teilkirchen (neben Vereinigungen von Gläubigen und jeder Einzelperson des Volkes Gottes) vorzustellen haben. Die Gleichsetzung von Gesamtkirche und Gesamtheit der Teilkirchen lässt sich mithilfe der Schlussklausel des c. 349 CIC erschließen, wo der Gesetzgeber sein Selbstbild hinsichtlich der Rolle des Papstes präsentiert: Dem Papst ist die tägliche Sorge für die Gesamtkirche anvertraut. (Weshalb für das Bistum Rom faktisch nicht der Bischof von Rom, sondern sein Kardinalvikar zuständig ist, wobei das Emblem des Vikariats – nennen wir es hier zu Diskussionszwecken mal unverblümt einen Skandal – nach wie vor die von Benedikt XVI. [2005–2013] aus dem päpstlichen Wappen entfernte Tiara zeigt [vgl. [hier](#)]). Die in c. 349 CIC nachzulesende Wendung entstammt der sogenannten Narrenrede des Apostels Paulus (2 Kor 11,16–12,13), wo der Völkermissionar mit einem Unterton von Frust und Erschöpfung ins Wort bringt, was ihn neben allen äußeren Gefährdungen innerlich umtreibt: „*instantia mea cotidiana, sollicitudo omnium ecclesiarum* (2 Kor 11,28 – Vulgata; dt.: der tägliche Andrang zu mir, die Sorge um alle Gemeinden)“. Erst eine spätere Theologie hat die Gesamtheit aller (Teil-)Kirchen (*universitas omnium ecclesiarum*) zu einer Gesamtkirche (*universa Ecclesia*) abstrahiert.

Wie die Liturgie der Kirche in der österlichen Zeit mit einer Bahnlesung der Apostelgeschichte in Erinnerung ruft, hat Paulus – nach der Darstellung des *auctor ad Theophilum* stets geleitet vom Heiligen Geist (vgl. Apg 13,2.4.52; 15,28; 16,6–7; 19,2.6; 20,22–23.28; 21,4.11) – in der großen weiten Welt mit Freimut und Erfolg das Evangelium gepredigt, zuletzt in der damaligen Hauptstadt der Welt, Rom (vgl. Apg 28,31). Dabei hat er laut unserem Autor nachweislich mindestens 14 Gemeinden (oder in heutiger Diktion: Teilkirchen) gegründet, nämlich Salamis (Apg 13,5), Paphos (Apg 13,6), Antiochia in Pisidien (Apg 13,14), Ikonion (Apg 14,1), Lystra (Apg 14,8; 16,1), Derbe (Apg 14,21; 16,1), Perge (Apg 14,25), Philippi (Apg 16,12; 20,6), Thessalonike (Apg 17,1), Beröa (Apg 17,10), Athen (Apg 17,34), Korinth (Apg 18,1), Ephesos (Apg 18,19; 19,1; 20,17) und Troas (Apg 20,6 – mit gutem Glück für Eutychos). Man versteht zum einen, dass jemand, von dem so viele, bisweilen in Parteiungen zerstrittene Gemeinden ständig geistlichen Rat und intellektuellen Beistand erbitten, sich irgendwann wie ein Narr vorkommt. Und wenn bereits der Völkerapostel Paulus durch diese Zahl an fernbetreuten Kirchen an seine Grenzen gebracht wurde, so ist zum anderen klar, dass der Papst, der sich heutzutage um grob gerundet 3.200 Diözesen weltweit (vgl. dazu [hier](#)) sorgen darf, auf loyale und tüchtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Römischen Kurie angewiesen ist.

In diesem Zusammenhang lässt sich zum Selbstverständnis der Römischen Kurie sodann festhalten, dass neben dem Papst in der Tat auch die Teilkirchen deren Aufmerksamkeit beanspruchen. Dabei spricht c. 360 CIC davon, dass die Kurie „ihre Aufgabe ... zum Wohl und zum Dienst der Teilkirchen

ausübt“. In [Art. 1 Pastor Bonus](#) war dieser Gesichtspunkt in die Wendung integriert, dass der höchste Hirtendienst des Papstes „für das Wohl der und den Dienst an der Universalkirche und den Teilkirchen“ ausgeübt wird. Angesichts dieser Textgeschichte fällt es auf, dass in [Art. 1 Praedicate Evangelium](#) die Teilkirchen begrifflich überhaupt nicht mehr vorkommen. Stattdessen erklärt Papst Franziskus im neuen Kuriengesetz, dass die Kurie nicht nur im Dienst des Papstes, sondern auch im Dienst der Bischöfe stehe.

Im Lichte der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils (vgl. insbesondere [LG 8,2](#); [CD 6,1](#)), der zufolge jedem Bischof neben der Sorge für sein Bistum auch eine Mitsorge für die Gesamtkirche zukommt, erscheint dies im Ansatz als äußerst sachgerecht. Die Kehrseite dieser Hermeneutik mag man darin sehen, dass sich die Fixierung der Römischen Kurie auf die Sorge um die Gesamtkirche – die insoweit freilich nur ein Abbild des oben skizzierten, leicht hypertrophen Rollenverständnisses des Bischofs von Rom als Nachfolger des Apostels Paulus (!) ist – weiter verfestigen dürfte. Diese Fixierung hat in der Vergangenheit wiederholt Kritik in der Literatur auf sich gezogen, vgl. Heribert Schmitz, in: [HdbKathKR](#)³, 496: „Nicht erfüllt war [durch die Kurienreform Pauls VI.] das grundlegende Desiderat einer Trennung der Römischen Kurie in eine Kurie für die Gesamtkirche und eine Kurie für die lateinische Kirche. Dieses Desiderat lässt sich wegen der dem Apostolischen Stuhl für dieses Problem fehlenden Sensibilität vorerst auch nicht verwirklichen.“

Davon abgesehen bleibt offen, was die sybillinische Wendung, dass die Dienstleistung der Kurie gegenüber dem Papst einerseits, den Bischöfen andererseits „secondo le modalità che sono proprie della natura di ciascuno“ erfolgen müsse, vor allem im Tagesgeschäft konkret bedeuten wird; vermutlich in etwa „Ober sticht Unter“.

Bereits durch [Art. 1 Pastor Bonus](#) war in das gesetzlich verordnete Selbstverständnis der Römischen Kurie der Gedanke eingetragen worden, dass durch die Arbeit der Kurie „die Einheit des Glaubens und die Gemeinschaft des Volkes Gottes gestärkt sowie die der Kirche eigene Sendung in der Welt gefördert wird.“ Diese Formulierung ist in [Art. 1 Praedicate Evangelium](#) weiterentwickelt zu der Aussage, dass die Kurie „zum Wohl und zum Dienst“ – Traditionselement aus c. 360 CIC – „der Gemeinschaft, der Einheit und der Auferbauung der Gesamtkirche“ handelt und darüber hinaus auch noch „auf die Bedürfnisse der Welt, in der die Kirche aufgerufen ist, ihre Sendung zu erfüllen“, eingeht.

Was zunächst die erste Hälfte dieser komplexen Aussage anbelangt, frappiert doch sehr, dass es der Kurie zentral um die Gesamtkirche und deren Gemeinschaft und Einheit gehen soll. Trotz ähnlichen Vokabulars sind hier also erhebliche Verschiebungen des Aussagesinns im Vergleich zu *Pastor Bonus* zu beobachten. Die Gemeinschaft des Volkes Gottes geht irgendwie in der Gemeinschaft der Gesamtkirche – bei der nicht zwingend an die einzelnen Gläubigen gedacht werden muss, sondern auch die Gemeinschaft der Teilkirchen im Blick sein könnte – auf und unter. Der Glaube als einheitsstiftendes Element ist – *sit venia verbo* – verdunstet; oder – irenisch formuliert – anscheinend nicht als eine von der Gesamtkirche und ihrer Predigt des Evangeliums isolierte Größe zu fördern.

Was sodann die zweite Hälfte jener Aussage anbelangt, hält Franziskus augenscheinlich dafür, dass sich die Sendung der Kirche in der Welt auch darin zeigt, auf die Bedürfnisse der Welt einzugehen. Viel deutlicher wird man den Ruf nach einer Einheit von Orthodoxie und Orthopraxie kaum formulieren können – Heildienst als Weltdienst.

Bei alledem gibt sich [Art. 1 Praedicate Evangelium](#) nicht damit zufrieden, wie vorstehend analysiert die Aufgabe der Römischen Kurie zu umreißen, sondern schreibt auch in allgemeiner Form vor, wie und in welcher Gesinnung die Römische Kurie bzw. die dort Beschäftigten ihre Arbeit verrichten werden: Die

Haltung, derer sich die Kurie und die Kurialen bei ihrer Arbeit befleißigen mögen, soll nämlich den Geist des Evangeliums widerspiegeln. Man kann vielleicht sogar sagen, dass die Art und Weise der kurialen Amtsausübung selbst eine lebendige Predigt des Evangeliums sein soll.

Dies ist gewiss ein hoher Anspruch, über dessen Erfüllbarkeit man zweifelsohne trefflich streiten kann. Zeigt doch schon das Beispiel des Apostels Paulus, dass erfolgreiche Glaubensverkündigung je und je bei den lokalen Möglichkeiten und Gegebenheiten ansetzt. Gleichwohl macht [Ziff. 1 der Präambel von Praedicate Evangelium](#) deutlich, dass es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kurie in ihrem Dienst nicht nur um die Erledigung des Tagesgeschäfts und um bürokratisches Kleinklein, sondern um nichts Geringeres als die ersten und höchsten Ziele der missionarischen Jüngerinnen und Jünger Jesu gehen muss, deren Verkündigung des Evangeliums sich mit einer Haltung des Dienens und einer Barmherzigkeit gegenüber allen Menschen paarte. Dabei begegnet jenes „*Praedicate evangelium*“, welches dem gesamten neuen Kurienorganisationsgesetz seinen Namen gibt, als ein kurzer, unmittelbarer Auf- oder Zuruf und nicht – wie sonst üblich – als mehr oder weniger gekünstelter Auftakt eines langen, theologisch gehaltvollen Aussagesatzes. In diesem Zusammenhang verdient noch die Beobachtung eine eigene Erwähnung, dass als biblische Referenz für diesen Auf- oder Zuruf zwei auf den ersten Blick ganz heterogene Schriftstellen beigezogen werden. Denn Mk 16,15 versteht unter der frohen Botschaft offenbar die Kunde von der Auferweckung Jesu von den Toten, während es in Mt 10,7–8 um das Evangelium Jesu vom Herannahen des Himmelreichs geht, welches sich wiederum in innerweltlichen Zeichen ausdrückt: Kranke werden heil, Tote lebendig, Aussätzige rein, Besessene von ihren Dämonen befreit.

Es entbehrt dabei freilich nicht einer gewissen Ironie, dass [Artt. 205–211 Praedicate Evangelium](#) nicht weniger als sechs verschiedene Einrichtungen benennen, die sich um die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Apostolischen Stuhls und der Römischen Kurie kümmern, während Mt 10,8 mit der bekannten Mahnung schließt: „Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben“. Doch diese Betrachtung lenkt schon wieder vom Eigentlichen ab: Die Römische Kurie – daran kann es im Lichte ihres neuen Organisationsgesetzes keinen Zweifel geben – ist kein Selbstzweck. Sondern sie hat eine Aufgabe, die unterschiedlichen konkreten Umsetzungen zugänglich ist und gerade darin auch die bemerkenswerte innere Pluralität und Katholizität der Kirche spiegelt.